

Zielvereinbarung für 2018

zwischen den Bezirksämtern von Berlin - Geschäftsbereich Jugend

und

der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung (SenBJF)

über die Weiterentwicklung eines standardisierten Fach- und Finanzcontrollings Hilfe zur Erziehung (FFC HzE) nach SGB VIII in den bezirklichen Geschäftsbereichen Jugend und auf gesamtstädtischer Ebene in der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung

1. Vorbemerkung

Der aktuelle Beschluss des Abgeordnetenhauses (Drs. 18/0700) sieht weiterhin für das Arbeitsfeld Hilfen zur Erziehung (HzE) den Abschluss von Zielvereinbarungen über die Implementierung eines aufeinander abgestimmten standardisierten Fach- und Finanzcontrollings auf gesamtstädtischer und bezirklicher Ebene vor. Neben den HzE in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form nach § 27 ff SGB VIII sind in den Transferausgaben des Kapitels 4042 ebenfalls die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII, die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII, die Annexleistungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe sowie die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII außerhalb des Kinder- und Jugendnotdienstes erfasst.

Seit Einführung des Fach- und Finanzcontrollings HzE (FFC HzE) 2009 wurden in der Folge für die Jahre 2010, 2011, 2012/2013, 2014/2015 und 2016/2017 bisher insgesamt fünf Zielvereinbarungen zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Fachverwaltung und den Bezirken geschlossen. Durch die Beschlüsse des FFC sollen wesentliche Ziele und Aufgaben des FFC HzE und die vom Abgeordnetenhaus beauftragte gesamtstädtische FFC-Struktur umgesetzt werden:

- Implementierung einer aufeinander bezogenen Struktur zum FFC HzE auf Bezirksebene und gesamtstädtischer Ebene,
- Aufbau einer einheitlichen Datenlage für das FFC HzE,
- Regelmäßige Berichterstattung an das Parlament zur Ausgaben- und Fallzahlenentwicklung,
- Anpassungen und Klärungen der fachlichen Rahmenbedingungen, wie z. B. zum ambulanten Clearing, Hilfen für junge Menschen mit seelischer Behinderung,
- Vereinheitlichung der Geschäftsprozesse Pflegekinderdienst (PKD),
- Fallrevisionen der Bezirke im Rahmen themenspezifischer Tiefenprüfungen,
- Evaluation der Änderungen im neuen Zuweisungs- und Basiskorrekturverfahrens HzE.

Vor diesem Hintergrund steht für 2018 die Zielebene „Qualifizierung der Entscheidungsprozesse im Jugendamt“ im Rahmen der beauftragten fallbezogene qualitative Fallrevision im Rahmen der Tiefenprüfung im Fokus.

Entsprechend den aktuellen Beschlüssen zum Haushalt 2018 (Drs. 18/0700) werden die weiteren beauftragten Aufgaben und Berichterstattungen in der Projektstruktur FFC HzE grundsätzlich fortgeführt. Insofern werden auch die in der Zielvereinbarung 2016/20171 dargelegten fachlichen Schwerpunkte in 2018 jeweils entsprechend aufgegriffen.

Für das Jahr 2019 ist darüber hinaus intendiert, auf Grundlage der Darlegung des bisher Erreichten und der zukünftigen Möglichkeiten, die das berlineinheitliche Fachverfahren Jugendhilfe bietet, eine integrierte Zielvereinbarungs-, Berichts-, und Projektstruktur zum FFC HzE aufzubauen.

2. Zielstellungen des Fach- und Finanzcontrollings HzE

Die vereinbarten fünf Zielebenen für das Fach- und Finanzcontrolling HzE gelten entsprechend der Festlegungen in der Projekt- und Lenkungsgruppe weiter fort und werden themenbezogen fortgeschrieben:

- (a) Weiterentwicklung eines aufeinander abgestimmten gesamtstädtischen Fach- und Finanzcontrollingverfahrens
- (b) Generierung von HzE-steuerungsrelevanten Rahmendaten
- (c) Qualifizierung der Entscheidungsprozesse im Jugendamt
- (d) Stärkung der Ressourcen im Sozialraum
- (e) Dämpfung des Anstiegs der HzE-Ausgaben.

3. Schwerpunkt der Zielvereinbarung zum FFC HzE 2018 - Analyse und Standardisierung der Sozialpädagogische Familienhilfen (SPFH) gemäß § 31 SGB VIII

3.1. Zielstellungen der Tiefenprüfung 2018

Wesentliche Zielstellungen für die Tiefenprüfung 2018 sind: die Qualifizierung und die Quantifizierung der Hilfen nach § 31 SGB VIII nach berlineinheitlichen Kriterien, die Entwicklung von strukturellen Lösungsvorschlägen sowie die wirkungsorientierte Standardsicherung der SPFH.

Nur unter entsprechenden Rahmenbedingungen kann die ambulante SPFH die intendierten Wirkungen entfalten und damit auch die fachliche Steuerung im Jugendamt an der Schnittstelle von ambulanten und stationären Leistungen gestärkt werden.

¹ <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/hilfe-zur-erziehung/fach-und-finanzcontrolling>

3.2 Maßnahmen

Maßnahme 1: Bestandsaufnahme/Analyse der SPFH

In der Projektgruppe FFC HzE wird jeweils auf die nachfolgend dargelegten Maßnahmen bezogen eine Zeit- und Meilensteinplanung vereinbart und umgesetzt. Die Jugendämter verpflichten sich, eine Analyse der jeweils auf dem Produkt 80167 gebuchten Leistungen durchzuführen. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung übermittelt die Daten bezüglich der Fallzahlen/Mengen, Transferkosten und Hilfedichte der SPFH bis zum 15.03.2018 an die Bezirke.

Auf Grundlage der Daten aus 2017 (Stichtag 31.12.2017) wird das gesamte Spektrum der Leistungen und unterschiedlichen Stückkosten abgebildet. Die Kennzahl „Stückkosten“ erscheint geeignet, da hier das Verhältnis von Menge zu den Kosten der SPFH im Bezirk wieder gespiegelt wird. Ausgewählte Jugendämter (Verständigung dazu in der Projektgruppe am 09.04.2018) untersuchen auf Grundlage der berlineinheitlichen Empfehlung zum Fachstandard SPFH (**Anlage**) an Hand von Stichtagsdaten (17.02.2018) ihre unter dem Produkt 80167 gebuchten Leistungen. Ferner analysieren sie die Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Zielstellung geführt haben bzw. welche Faktoren ggf. zu über- und unterdurchschnittlichen Umfängen geführt haben. Die anderen Bezirke setzen sich mit diesen Ergebnissen im Hinblick auf die eigene Leistungsgewährung auseinander und speisen ihre Ergebnisse in die Projektgruppe FFC HzE bis zum 14.05.2018 ein.

Maßnahme 2: Bewertung der Analyseergebnisse und Quantifizierung

Die Bezirke und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung erstellen auf Grundlage der Analysen und der abgestimmten Ergebnisse eine belastbare zahlenmäßige Basis für eine gesamtstädtische Darlegung der Kostenfolgen und Effekte der beabsichtigten Standardisierung der SPFH.

Die neu einzurichtende Arbeitsgruppe „Standardsicherung SPFH“ (Senatsfachverwaltung, Bezirke, Senatsverwaltung für Finanzen) erarbeitet ab Juni 2018 aus den Perspektiven der Fachsteuerung und des Controllings eine Gesamtbetrachtung und legt das Ergebnis bis Ende Juli 2018 vor.

Leitfrage ist:

Welche fachlichen und finanziellen Konsequenzen (Mehrkosten versus Einsparpotentiale) ergeben sich aus der berlineinheitlichen Standardisierung der ambulanten sozialpädagogischen Familienhilfe?

Dabei ist die Bedeutung der ambulanten sozialpädagogischen Familienhilfe unter den Gesichtspunkten der Zielstellungen (Familienorientierung / Partizipation als Wirkfaktor, Sicherung von Rechtzeitigkeit, Passgenauigkeit, Geeignetheit), dem Verhältnis von ambulant-stationär, sowie unter Einbeziehung des Steuerungseffekts, der durch eine auskömmliche Gestaltung der SPFH erzielt werden könnte (z .B. Vermeidung bzw. Verkürzung von stationären Hilfen, Stärkung Rückkehroption) entsprechend herauszuarbeiten und auf gesamtstädtischer Ebene zu quantifizieren.

Maßnahme 3: Entwicklung einer Grundlage für eine eigenständige Leistungsbeschreibung SPFH

Die Jugendämter und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung entwickeln parallel unter Einbeziehung der fachlichen Empfehlungen zu Umfang und Dauer eine fachliche Grundlage für eine eigenständige Leistungsbeschreibung SPFH.

Die Abstimmung zu dieser Grundlage auf Seiten des Landes Berlin erfolgt unter Einbeziehung der Ergebnisse der Maßnahmen 1 und 2 in Vorbereitung der Verhandlung in der Vertragskommission Jugend im 3. Quartal 2018.

3.4 Gesamtstädtischer Diskurs und Umsetzung der Ergebnisse

Die Bezirke und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung bündeln bis Ende des 2. Quartals die (Zwischen-)Ergebnisse insbesondere der Maßnahmen 1-2 und fassen sie in einem Ergebnisbericht zusammen, der im 3. Quartal 2018 in einem gesamtstädtischen Fachdiskurs unter Einbeziehung der bezirklichen Besprechungsstrukturen (insbesondere AG Hilfen) beraten werden und der Lenkungsgruppe FFC HzE zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Die Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Familie unterrichtet den UA Bezirke des Hauptausschusses im Rahmen der beauftragten Berichterstattung zum Fach- und Finanzcontrolling über die Ergebnisse der Tiefenprüfung 2018.

4. Laufzeit der Vereinbarung

Die aktuelle Zielvereinbarung über die Fortsetzung des gesamtstädtischen Fach- und Finanzcontrollings HzE tritt am 16.02.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018.

Berlin, den 16.02.2018

Bezirksämter von Berlin
Geschäftsbereich Jugend

nachrichtlich
Landesjugendhilfeausschuss
LIGA der Spitzenverbände der freien
Wohlfahrtspflege

Geschäftszeichen III D 11 / III D 31
Bearbeitung Martin Büren / Carmen Ross
Zimmer 5A32 / 5A33
Telefon 030 90227 5614 / 5310
Zentrale | intern 030 90227 50 50 | 9227
Fax +49 30 90227 5037
eMail martin.bueren@senbjw.berlin.de
carmen.ross@senbjw.berlin.de
Datum 20.03.2015

Umfang und Dauer der ambulanten Sozialpädagogischen Hilfen nach § 31 SGB VIII

Im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings Hilfe zur Erziehung ist ergänzend zu dem in den Rahmenleistungsbeschreibungen des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) festgelegten Fachstandard für die Leistungserbringung der ambulanten Hilfen zur Erziehung die Vereinbarung eines Standards zum regelmäßigen wöchentlichen Umfang beschlossen worden.

Grund dafür ist, dass es trotz des einheitlichen Fachstandards zu einer großen Spreizung bei den Stückkosten der ambulanten sozialpädagogischen Hilfen und andererseits zu einer laufenden Absenkung des Medians kommt.

Der Median für die Sozialpädagogische Familienhilfe lag zum Jahresabschluss 2014 bei 870,45 € monatlich. Das entspricht einem Umfang von 3,8 FLS pro Woche. Der Median ist Grundlage für das Budget. In der Budgetierungssystematik wird aber „die Qualitätsdimension der Produkte nicht weiter betrachtet, sondern es wird mit der Vermutung gearbeitet, dass die Kosten-Mengenstruktur eines Produktes die durch Vorschriften gesetzte Mindestqualität zumindest aus Sicht der Verwaltung erfüllt.“ (aus: Bericht der AG Produktkatalog des RdB Aussch. für Finanzen und Wirtschaft als Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft des RdB am 11.10.2010.) Deshalb ist eine Abstimmung zu fachlich auskömmlichen Umfängen erforderlich, die die berlineinheitlichen Fachstandards in den ambulanten Sozialpädagogischen Hilfen zur Erziehung sichert.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass trotz Verständigung zum Regelumfang sich das Stundenkontingent einer ambulanten sozialpädagogischen Erziehungshilfe nach dem jeweils fachlich notwendigen individuellen Hilfebedarf im Einzelfall richten muss. Im Prozess der Hilfeplanung werden also Umfang und Dauer einer Hilfe einzelfallbezogen definiert und eine bestimmte Anzahl von Fachleistungsstunden für einen festgelegten Zeitraum vereinbart. In der beigefügten **Anlage**, die auch als Arbeitshilfe zum Handbuch Hilfe zur Erziehung (<http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/hilfe-zur-erziehung>) eingestellt wird, werden nochmals die Grundlagen für die Ermittlung eines FLS-Kontingents dargelegt.

Zunächst übermittele ich Ihnen diese Grundlage zur Abstimmung von Umfang und Dauer der Sozialpädagogischen Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nachmann

Geschäftszeichen III D 11 / III D 31
Bearbeitung Martin Büren / Carmen Ross
Zimmer 5A32 / 5A33
Telefon 030 90227 5614 / 5310
Zentrale | intern 030 90227 50 50 | 9227
Fax +49 30 90227 5037
eMail martin.bueren@senbjw.berlin.de
carmen.ross@senbjw.berlin.de
Datum 20.03.2015

Anlage zu Umfang und Dauer der ambulanten Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII

Um eine sozialpädagogische Familienhilfe fachlich auskömmlich gestalten und die notwendige Ergebnisqualität sichern zu können, wird berlineinheitlich ein entsprechender Standard empfohlen:

Im Regelfall ist mindestens eine Bewilligung von 312 Fachleistungsstunden (FLS) für einen Zeitraum von 12 Monaten notwendig. Das entspricht rechnerisch 6 FLS pro Woche (312 FLS dividiert durch 52 Wochen). Die FLS werden durch den Leistungserbringer nach den Regeln des fachlichen Könnens in eigener Regie erbracht (siehe Rundschreiben Nr. 1/2009, Verfahrenshinweise / S. 3).

Gleichwohl kann aber diese Empfehlung zu einem regelhaften wöchentlichen Umfang nicht schematisch für jeden Einzelfall gelten, sondern muss sich nach dem jeweils individuellen Hilfebedarf richten.

Bei der Ermittlung der **individuellen Bedarfslage** als Basis für die Bewilligung der Hilfe und Festlegung des Stundenkontingents und der Dauer sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Anzahl der Kinder
- Alter der Kinder
- Wille der Antragsteller/innen zur Veränderung der Situation
- Motivation, Mitwirkungsbereitschaft und Mitarbeit der Hilfesuchenden
- Ausmaß und Ausprägung der Problemlage (Kulturunterschiede / Migrationshintergrund; Multiproblemlagen)
- Zeit für die fallbezogenen Leistungsbestandteile berücksichtigen
- Anzahl und Umfänge der Hilfeziele müssen im angemessenen Verhältnis zum Stundenumfang und der Dauer der Hilfe stehen

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte werden in der Hilfefkonferenz gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten und dem Kind/Jugendlichen und unter Einbeziehung des Leistungserbringers/Trägers Ziele, Art, Umfang sowie Dauer der Hilfe verabredet und im Hilfeplan dokumentiert.

Bei Bedarf werden zwei Fachkräfte im Co-Team eingesetzt.

Im Rahmen der individuellen Hilfeplanung beauftragt das Jugendamt einen Leistungserbringer mit der Durchführung einer ambulanten sozialpädagogischen Familienhilfe. Diese Form der Hilfe ist die intensivste Form der ambulanten Hilfe zur Erziehung. Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Dazu wird verlorenes Leistungspotential wieder freigelegt oder neues Potential erschlossen. Dies erfolgt im Rahmen von Kooperation und Förderung der familiären Eigenkräfte und bedarf daher einer differenzierten Arbeit der Fachkräfte in der Familie.

Die fallbezogenen Leistungen werden durch den Leistungserbringer innerhalb der vereinbarten Fachleistungsstundenzahl (hier 312 FLS) erbracht. Dazu gehören z.B. Gespräche mit dem jungen Menschen, Beratungsgespräche (mit den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen), weitere fallbezogene Leistungen (Vor- und Nachbereitung der Gespräche, Erstellung von Berichten, Dokumentation des Hilfeverlaufs, Kooperation mit dem Jugendamt, Teilnahme an Hilfefkonferenzen etc.). Diese fallbezogenen Leistungen sind durch den Leistungserbringer zu dokumentieren und können dem Jugendamt in Rechnung gestellt werden (im Rahmen eines Kontingents bis zu maximal 312 FLS in 12 Monaten).

Dagegen sind die Leistungsbestandteile zur Qualitätsentwicklung wie kollegiale Beratung, Teambesprechung, Qualitätszirkel/Teilnahme an Qualitätsdialogen, auf den Einzelfall bezogene Fortbildungen, externe Supervision und Evaluation bereits im Stundensatz der FLS (Preis) abgebildet und können nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Diese Leistungsbestandteile sind **nicht** in dem vereinbarten Kontingent (312 FLS) enthalten, sondern im Stundensatz. Dem Leistungserbringer werden bei einem Kontingent von 312 FLS zusätzlich 78 Arbeitsstunden für eine Trägerfachkraft (25% der bewilligten FLS) vergütet, die bereits über den Preis der FLS abgegolten sind. Insgesamt sind also 390 Gesamtarbeitsstunden (312 FLS + 78 Arbeitsstunden Trägerfachkraft) durch den Träger zu erbringen und intern zu dokumentieren. Das Kontingent von 390 Gesamtarbeitsstunden ist mit der Begleichung der vom Träger in Rechnung gestellten 312 FLS bereits durch das Jugendamt auch bezahlt.